LANDES
SPORTBUND
BERLIN

Rahmenvereinbarung zur Haftpflicht- und Unfallversicherung

zwischen
Landessportbund Berlin e.V.
vermittelt durch
defendo Assekuranzmakler GmbH
und der
Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG

Dauer der Vereinbarung: 1.7.2014 bis 1.7.2019

Versicherungsumfang Haftpflichtversicherung H-900-6682

Bedingungswerk:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Stand 2008
- Risikobeschreibungen Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung für den Landessportbund Berlin Ausgabe Juli 2014

Versicherungssummen:
Es sind folgende Deckungssummen, Höchstzeichnungsgrenzen etc. vereinbart:

5.000.000,- EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
100.000,- EUR für Vermögensschäden
Die Gesamtleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssumme

Umwelthaftpflicht 2.000.000,00 EUR für Personen- und/oder für Sachschäden und mitversicherte Vermögensschäden Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Deckungssumme.

Versicherungsumfang Unfallversicherung UE-901-7868

Bedingungswerk:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 2005)
- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung für den Landessportbund Berlin Ausgabe Juli 2014

Versicherungssummen:
Es gelten folgenden Versicherungssummen für jede versicherte Person:

35.000,- EUR	Invalidität
5.000,- EUR	Todesfallleistung
50.000,- EUR	Bergungskosten
50.000,- EUR	Kosmetische Operationen
1.000,- EUR	Kurkostenbeihilfe

Schadenfall
Haftpflicht
Haftpflichtschäden werden durch den Versicherungsnehmer an die defendo Assekuranzmakler GmbH gemeldet. Diese leitet die Schadenmeldung an den Versicherer weiter.
Unfall
Die Versicherungsnehmer melden Unfallschäden direkt an die Feuersozietät.

Berlin, den 1.7.2014

defendo

FEUERSOZIETÄT

RISIKOBESCHREIBUNGEN BESONDERE BEDINGUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
für den Landessportbund Berlin

Ausgabe Juli 2014

Inhalt

Teil A Verbands- und Vereinshaftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Personen

III. Mitversicherte Risiken
1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
2. Vertraglich übernommene Haftpflicht
3. Veranstaltungen
4. Abhandenkommen fremder Schlüssel
5. Abhandenkommen von Sachen
6. Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen
7. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
8. Strahlenschäden
9. Abwasserschäden
10. Vermögensschäden

IV. Kraftfahrzeuge

V. Nicht versicherte Risiken
1. Nicht versichert ist die Haftpflicht
2. Ausgeschlossen sind Ansprüche
3. Luft-/Raumfahrzeuge

VI. Internet-Nutzung
1. Versichertes Risiko
2. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten
3. Auslandsschäden
4. Nicht versicherte Risiken
5. Ausschlüsse

Teil B Umwelt-Basisversicherung

I. Allgemeine Bestimmungen
1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt
4. Nachhaftung
5. Nicht versicherte Tatbestände

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)
1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung
3. Versicherungsfall
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
5. Versicherungsfälle im Ausland

III. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)
1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5 Versicherte Kosten
6. Versicherungsfall
7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
8 Versicherungsfälle im Ausland
9 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Teil C. Besondere Vereinbarungen für Ski-Wintersport

Teil D. Besondere Vereinbarungen für den Reitsport

Teil E. Besondere Vereinbarungen für den Wassersport

Teil F. Besondere Vereinbarungen für den Luftsport

Teil G. Besondere Vereinbarungen für den Schießsport

Teil H. Besondere Vereinbarung für die Sportjugend

Teil A Verbands- und Vereinshaftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des LSB und seiner Mitgliedsorganisationen, deren Vereine, Fördervereine sowie Trägervereine, Stiftungen und gGmbHs (nachstehend „Vereine" genannt) aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

2. Anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht diesem Vertrag voraus.

II. Mitversicherte Personen

1. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
1.1 der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;

1.2 sämtlicher übrigen Vereinsmitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke der versicherten „Vereine" (z.B. satzungsgemäße Veranstaltungen)

1.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die „Vereine" verursachen (z.B. Helfer bei Auf- und Abbauarbeiten und in eigener Regie geführte Restaurationsbetriebe).
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen
- Personenschäden,
- Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.4 der sonst ehrenamtlich oder nebenamtlich tätigen Personen während ihrer Tätigkeit für den versicherten Verein; z.B.
1.4.1 von Nichtmitgliedern als Begleiter von Jugendlichen und Kindern bei Veranstaltungen und im Rahmen von Betreuungstätigkeiten, die im Auftrag der „Vereine" durchgeführt werden.

1.5 von Nichtmitgliedern

- im Trainings-/Übungsbetrieb des Vereins unter der Leitung eines berechtigten Übungsleiters oder Sportwartes mit dem Ziel nach einem Monat dem Verein beizutreten.
- als Teilnehmer an von den Mitgliedsorganisationen Verband/Verein veranstalteten Volkswettbewerben, Trimmaktionen einschließlich Sport- und Spielfesten, Lauf-Treffs, Prüfungen zu Sportabzeichen und Bildungsveranstaltungen der Sportschule und der Bildungsstätte der Sportjugend Berlin;.

1.6 der Schüler der Sportschule des LSB während ihres Praktikums in Kindergärten, Vorschulen und Schulen;

1.7 der Kinder der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Kinder in Bewegung (KiB) gGmbH während der Zeit ihrer Anwesendheit in den Kitas angeschlossenen Sporteinrichtungen bzw. hierfür zur Verfügung gestellter Sporteinrichtungen.

1.8 der Begleiter von behinderten Sportlern, sofern deren Begleitung und Betreuung erforderlich ist.

1.9 der im Auftrage der Versicherten tätigen Ärzte aus Erste-Hilfe-Leistungen bei versicherten Veranstaltungen. Nicht versichert sind Praxis- und Krankenhausbehandlungen. Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz für dieses Risiko besteht (z.B. im Rahmen einer Berufs-Haftpflichtversicherung.

2. Versichert sind persönliche gesetzliche Haftpflichtansprüche
- abweichend von Ziffer 7.4 AHB -

2.1 eines Vereinsmitgliedes gegen

2.1.1 den LSB bzw. seiner „Vereine", wegen
- Personenschäden,
- Sachschäden
auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB,

2.1.2. eine vom LSB oder seiner „Vereine" bestellte Aufsichtsperson, aus der Verletzung der Aufsichtspflicht, wegen
- Personenschäden,
- Sachschäden,

2.1.3. ein Mitglied aus einem anderen Verein des LSB, wegen
- Sachschäden.

2.2. eines Vereines des LSB gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des LSB.

2.3. eines „Vereines" des LSB gegen einen anderen „Verein" des LSB oder den LSB selbst, wegen
- Sachschäden.

2.4 der Mitglieder des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter des LSB oder eines „Vereines", sowie deren Angehörige
gegen
- den LSB oder eines „Vereines"
wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht worden ist, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

2.5 Versichert sind persönliche gesetzliche Haftpflichtansprüche aufgrund Sachschäden eines Vereinsmitgliedes gegen ein Vereinsmitglied innerhalb des gleichen Vereins.
2.5.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.5 gilt subsidiär zu anderweitigen Haftpflichtversicherungen.
2.5.2 Die Höchstersatzleistung beträgt für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 Euro, begrenzt auf 250.000 Euro pro Versicherungsjahr.

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten oder Einrichtungen, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Turnhallen, Sport- und Spielplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Vereinsheime, ärztliche Beratungsstellen, Mannschafts-, Fest- und Restaurationszelte, Büroräume, Garagen, Tribünen).
Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen)
Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.1.1 der Versicherten als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten, Auf- und Abbauarbeiten anlässlich von versicherten Veranstaltungen). Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.1.2 der Versicherten als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.2 aus der erlaubten und baupolizeilich abgenommenen Benutzung von Tribünen. Nicht versichert sind Schäden an der Bekleidung von Tribünenbenutzern.

1.3 aus der Präsentation der „Vereine" auf Ausstellungen und Messen;

1.4 als Halter von Tieren für den versicherten Umfang, z.B. von Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

1.5 aus Besitz und Unterhaltung einer Vereinsgaststätte mit Bewirtschaftung in eigener Regie;

1.6 die Verpflichtung, eine Standortverwaltung, das Land oder die Gemeinde, welche Sportanlagen aus dem Eigentum der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt haben, von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen dritter Personen freizustellen, die aus der Benutzung der Sportanlage durch die „Vereine" entstehen. Dies gilt nicht bei einem Haftpflichtanspruch, der die Vermieter aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung aus dem Grundstückseigentum berührt.

Die Freistellung bezieht sich ebenfalls auf etwaige Prozesskosten.

Ausgeschlossen hiervon bleiben Schäden, die ausschließlich auf Naturgewalt beruhen.

2. Vertraglich übernommene Haftpflicht
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von „Vereine" als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

3. Veranstaltungen
3.1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflichtversicherung

3.1.1 aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Vorstand- und Ausschuss-Sitzung, Mitgliederversammlungen, Training, Schulungen, Lehrgänge, Vereinsfestlichkeiten, Festumzüge, organisierte Ferienangebote, interne und offene Wettbewerbe);

3.1.2 als Ausrichter von Veranstaltungen der nationalen Fachverbände.

3.1.3 aus dem genehmigten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Startpistolen, Vorderladern und dgl.;

3.1.4 aus dem behördlichen genehmigten Abbrennen von Feuerwerken aller Art durch einen Pyrotechniker;

3.1.5 aus der Durchführung von versicherten Veranstaltungen mit anderen, vereinsfremden Organisationen (im folgenden „Arbeitsgemeinschaft" genannt).

3.1.5.1 Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Partner die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in der Arbeitsgemeinschaft beschaffenen Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

d) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages keinen Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

e) Versicherungsschutz im Rahmen der unter a) bis c) genannten Punkte besteht auch für die Arbeitsgemeinschaft selbst.

3.2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Ausrichtung von internationalen Veranstaltungen (z.B. Welt- oder Europameisterschaften) und Deutsche Meisterschaften eines Spitzenfachverbandes.

4. Abhandenkommen fremder Schlüssel
4.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

4.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

4.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

4.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro.

4.5 Von jedem Schaden hat der Versicherte 50 Euro selbst zu tragen.

5. Abhandenkommen von Sachen

5.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung sowie Abhandenkommens

5.1.1 von zur Aufbewahrung übernommener Gegenstände bis zu einem Gesamtwert von 1.000 Euro je Einzelfall.

5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen (z.B. Mobiltelefone). Uhren bis zu einem Wert von 50 Euro gelten nicht als Schmucksachen.

6. Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen
6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche und vertragliche Haftpflicht wegen Schäden, an die zu satzungsgemäßen Zwecken benutzten fremden Sportanlagen und deren Einrichtungen, Gerätschaften und Zelten entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

6.3 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

6.4 Die Höchstersatzleistung beträgt für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000.000 Euro, begrenzt auf 20.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
Für Schäden durch Brand und/oder Explosion steht ausschließlich die Versicherungssumme nach Teil B Ziffer 3.1 zur Verfügung.

7. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
(siehe auch Ziffer VII. Teil II. 5. und Teil III. 8.)
7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

7.2 Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.

7.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

7.3.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

7.3.2 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Für Versicherungsfälle in den USA/Kanada gilt:
7.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden– abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Strahlenschäden
8.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgeneinrichtungen), soweit der Umgang oder die Tätigkeit keiner Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.

8.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
Dies gilt nicht für Schäden
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

8.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben,
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

9. Abwasserschäden
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

10. Vermögensschäden
10.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.15 (4) und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, soweit es sich um die Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten handelt. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

10.2 sonstige Vermögensschäden

10.2.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

10.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

10.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

10.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

10.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

10.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

10.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

10.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

10.2.2.7 aus
a) Rationalisierung und Automatisierung,
b) Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
c) Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

10.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

10.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

10.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;

10.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

10.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

IV. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versicherte Kraftfahrzeuge
1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

1.2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.3. Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Versicherte Kraftfahrzeuge
Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden

2.1 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h und nichtversicherungspflichtigen Anhängern.
Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

2.2 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen/ Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h.
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.
Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.
Hinweis:
Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

2.3 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:
Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kraftfahrzeug dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.
3. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind

V. Nicht versicherte Risiken

1. Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, insbesondere die Haftpflicht

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 als Tierhalter;
ausgenommen Reitsport (siehe Teil D) und Ziffer III Nr.1.4;

1.3 aus Tribünenbau;

1.4 aus der öffentlichen Unterhaltung von Eisbahnen (Natur- und Kunsteis), Eisstock- und Curlingbahnen, Rollschuh- und Skatebahnen, Rodelbahnen usw.;

1.5 aus Betrieben aller Art (z. B. Badeanstalten usw.) mit Ausnahme von Vereinsgaststätten mit Bewirtschaftung in eigener Regie (siehe Ziffer III. 1.5);

1.6 aus der Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt;

1.7 aus der Veranstaltung von öffentlichen Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprung-läufen usw.;

2. Nicht versichert ist die Haftpflicht
2.1 wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes – AMG);

2.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;

2.3 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

2.4 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;

2.5 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

2.6 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware;

2.7 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

2.8 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).

3. Ausgeschlossen sind Ansprüche
3.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

3.3 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

3.4 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen abweichen;

3.5 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozial versicherungsträger bei Schwarzarbeit).

4. Luft-/Raumfahrzeuge
4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

VI. Internet-Nutzung

1. Versichertes Risiko
Versichert ist insoweit -abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung /korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 1.1 bis 1.3 gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder –techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 1.4 und 1.5 gilt:
In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechung von Kosten
2.1 Die Höchstersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000 Euro.
Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

2.2 Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziffer 1.4 und 1.5) beträgt, innerhalb der in Ziffer 2.1 vereinbarten Versicherungssumme 100.000 Euro.

2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstanden sind.

3. Auslandsschäden
Der Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

5. Ausschlüsse
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

5.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

5.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

B. Umwelt-Basisversicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist

1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Teil II;

1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Teil III.

Sofern in den AHB, in Teil A oder nachfolgend von (Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschadens-Basisversicherung gemäß Teil III auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG.

3. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

3.1 Versicherungssummen /Maximierung

3.1.1 Die Versicherungssumme steht je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie nach Teil B Ziffer II 1.1 Absatz 2 mitversicherte Vermögensschäden zur Verfügung. Für Schäden nach Teil B Ziffer III besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden, jedoch höchstens 2.000.000 Euro.

Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Teil II Ziffer 4 und Teil III Ziffer 7 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 200.000 Euro, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10%, höchstens 2.500 Euro selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

3.1.3 Beruht ein Umwelt-Basis-Schaden auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1. Abs. 2 AHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden nach Umwelt-Basisversicherung und für das Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1 Abs. 2 AHB insgesamt auf die zur Haftpflichtversicherung nach Teil A vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

3.2 Serienschaden

3.2.1 Für Teil II – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

3.2.2 Für Teil III – Pflichten gemäß Umweltschadensgesetz – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

3.3 Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und von den versicherten Kosten gemäß Teil III Ziffer 5 10 %, höchstens 2.500 Euro, selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet. Für Brand- und Explosionsschäden entfällt die Selbstbeteiligung.

4. Nachhaftung

4.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

4.2 Die Regelung gemäß Teil I Ziffer 4.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen

5.1 Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.2 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

5.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;

5.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Teil II gilt:

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

5.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

5.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

5.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

5.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

5.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;

5.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Teil I Ziffer 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

1.1.1 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Teil I Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil II Ziffer 4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten;

1.1.2 umweltgefährliche Stoffe in Behältnissen – abweichend von Teil I Ziffer 2.1 und 2.4 – bis 500 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l bzw. kg nicht übersteigt sowie Fettabscheider.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 3.000 l bzw. kg, entfällt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

1.2 Ergänzend zu Teil I Ziffer 5 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche wegen

1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

1.2.2 genetischer Schäden.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Teil II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

  oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Teil II Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil II Ziffer 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil II Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Versicherungsfälle im Ausland

5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu Teil A.

5.2 Für Versicherungsfälle

- aus der Lieferung von Anlagen gemäß Teil I Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,

- aus Tätigkeiten im Ausland,

besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Teil II Ziffer 4 werden nicht ersetzt.

III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

- Schädigung der Gewässer,

- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz gemäß Teil III bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Haftpflichtversicherung nach Teil A oder die Umwelthaftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Teil I Ziffer 2.1 bis 2.5 fallen,

1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Teil III Ziffer 1.1.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,

1.1.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Teil I Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung;

1.1.4 umweltgefährliche Stoffe in Behältnisse – abweichend von Teil I Ziffer 2.1 und 2.4 – bis 500 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 3.000 l bzw. kg nicht übersteigt sowie Fettabscheider.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 3.000 l bzw. kg, entfällt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

  Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht **kein Versicherungsschutz.**

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- am Grundwasser.

1.3 Ergänzend zu Teil I Ziffer 5 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

Nicht versichert sind

1.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

1.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

1.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

1.3.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich;

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden;

1.3.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Teil III Ziffer 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Teil III Ziffer 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Teil III Ziffer 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Teil III Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 Kosten für die „ergänzende Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 Euro ersetzt;

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- für die Versicherung nach Teil III Ziffer 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in Fällen von Teil III Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
- für die Versicherung nach Teil III Ziffer 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von Teil III der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
- für die Versicherung nach Teil III Ziffer 1.1.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten,

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Teil III Ziffer 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil III Ziffer 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8. Versicherungsfälle im Ausland

8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu Teil A.

8.2 Versichert sind – abweichend von Teil III Ziffer 8. 1 – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Teil III Ziffer 1.1.1 bis 1.1.4 zurückzuführen sind,
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Teil III Ziffer 1.1.1;
- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil III Ziffer 1.1.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Teil III Ziffer 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil III Ziffer 1.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, War-

tung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Teil III Ziffer 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Teil III Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.

C. Besondere Vereinbarungen für Ski-Wintersport

I. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.1. des Fachverbandesbereich Ski/Wintersport und den diesen als Mitglieder angehörenden Vereine als Eigentümer von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) für ihre Mitglieder, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

D. Besondere Vereinbarungen für den Reitsport

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reit- und Fahrvereine, des Behindertensportverbandes sowie des Fachverbandes für Modernen Fünfkampf aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

E. Besondere Vereinbarungen für den Wassersport

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Wassersportvereine und deren Fachverbände sowie der DLRG und deren Ortsgruppen, insbesondere

1. als Halter eigener Wasserfahrzeuge (z.B. Windsurfgeräte)

2. als Halter von motorisierten Wasserfahrzeugen, sofern diese
   - als Trainerbegleitboote zur ordnungsgemäßen Durchführung von Training oder Regatten im Rahmen der satzungsgemäßen Betätigung,
   - zu Rettungszwecken

benutzt werden.

3. aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Regatta- und Trainingsbetrieb) mit vereins-/verbandseigenen oder privaten Booten.

4. aus der Vermietung oder Überlassung von Schlafräumen an Wasserwanderer, wenn nicht mehr als 8 Betten für diesen Zweck vorhanden sind.
4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Wasserfahrzeuge, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu unrecht abgelehnt wurde.
4.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 2.500 Euro je Tag/Gast, begrenzt auf das 100-fache für alle Schäden eines Versicherungsjahres.
4.3 Darüber hinaus ist auch die Vermietung/Überlassung von Zelten oder von Grundstücksfläche zum Aufbau mitgebrachter Zelte mitversichert (ohne Zusatzrisiko Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen).

II. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 aus der Unterhaltung von Slip- und Krananlagen.

1.1.1.Schäden durch den Gebrauch der Anlagen (Slip- und Kranvorgang) sind jedoch ausgeschlossen.

III. Nicht versicherte Risiken

1. Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, insbesondere die Haftpflicht

1.1 aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein anderer Versicherer zu Ersatzleistung verpflichtet ist.

F. Besondere Vereinbarungen für den Luftsport

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Luftsportvereine und des Fachverbandes Luftsport, insbesondere

1. aus der Verwendung von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotor mit einem Fluggewicht bis 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb.

II. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von
- reinen Segelfluggeländen
- Segelfluggeländen mit Flugzeugschlepp und/oder Motorseglern

die ausschließlich den Vereinszwecken dienen.
Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

III. Nicht versicherte Risiken
1. Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, insbesondere die Haftpflicht

1.1 aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, d.h. solchen, zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer aufgefordert werden, in jedem Fall aber solche, die gemäß § 24 Luft- VG genehmigungspflichtig sind;

1.2 aus Unterhaltung und Betrieb von Luftfahrtgeländen mit Motorflugbetrieb;

1.3 aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegsplätzen;

1.4 aus der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten.

G. Besondere Vereinbarungen für den Schießsport

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schießsportvereine und des Fachverbandes Schießsport, insbesondere

1. aus der Durchführung von Lehrgängen zum Wiederaufladen von Sportpatronen zur Erlangung des Sprengstoff-Erlaubnisscheines.

1.1 Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn
- die behördlichen Vorschriften beim Umgang mit Pulver durch das Lehr- und Aufsichtpersonal beachtet wird;
- die Lehrgangsteilnehmer den Anweisungen des Lehr- und Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge leisten.

2. aus dem behördlich genehmigten, nicht gewerbsmäßigen Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des Fachverbandes bei den von ihm anerkannten Sportdisziplinen zugelassen sind.

2.1 Versichert sind nur Haftpflichtansprüche aus der fehlerhaften Herstellung selbstangefertigter Sportpatronen, wenn der vom Verein mit der Herstellung Beauftragte den vorgeschriebenen Sprengstoff-Erlaubnisschein besitzt.

3. aus der behördlich genehmigten Aufbewahrung von Pulver in Verbands-/Vereinsräumen und Wohnungen von Verbands-/ Vereinsmitgliedern für Verbands-/Vereinszwecke.

II. Mitversicherte Personen

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1. sämtlicher Mitglieder aus der Teilnahme an behördlich genehmigten Schießveranstaltungen.
Eingeschlossen sind -abweichend von Ziffer 7.4 AHB- Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander und zwar wegen
- Personenschäden,
- Sachschäden.

1.2 von Gastschützen.

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 als Betreiber von
- Schießstätten,

die inner- und außerhalb der Sportordnung des LSB liegen. Z.B. Schießen mit Mantelmunitionen und Einzellader-Langwaffen oder mit Waffen so genannter „Altbesitzer".

1.1.2 Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn eine behördliche Genehmigung
- für Schießveranstaltungen und
- Waffennutzung

besteht.

1.2 als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von
- Schießständen

die ausschließlich den Vereinszwecken dienen.
Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

1.3 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden oder anderem bei Kirmesveranstaltungen, sofern diese in eigener Regie von Verband/Verein betrieben werden.

1.4 aus Festumzügen.

1.4.1 In Erweiterung ersetzt der Versicherer auch Schadenfolgekosten bei Fahrzeugen, die sich aus der Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes ergeben.
1.4.1.1 Ersetzt wird durch einmalige Zahlung der Beitrag, der sich aus der Differenz zwischen der Schadenfreiheitsklasse nach einem Schadenfall und der Schadenfreiheitsklasse ergibt, wenn der Fahrzeughalter nicht an dem Festumzug teilgenommen hätte.
1.4.1.2 Maßgeblich hierfür ist der Beitrag des betroffenen Fahrzeuges am Schadentag.

H. Besondere Vereinbarungen für die Sportjugend

I. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Veranstaltungen der Sportjugend. Mitversichert sind nach Maßgabe der AHB Schadensersatzansprüche des § 651 a-j BGB.

FEUERSOZIETÄT

Zusatzbedingungen für die Gruppen - Unfallversicherung für den Landessportbund Berlin

Ausgabe Juli 2014

Inhalt

Teil A

I Gegenstand der Versicherung

II Versicherte Personen
1. Versichert sind alle
2. Nicht versichert sind

III. Umfang des Versicherungsschutzes
1. Veranstaltungen und Tätigkeiten
2. Mitversichert sind Unfälle, die
3. Wegerisiken

IV. Versicherungsleistungen
1. Invaliditätsleistung
2. Todesfall
3. Zahnschäden
4. Brillenschäden
5 Hörgeräte

V. Besondere Bedingungen
1. Bauch- und Unterleibsbrüche
2. Vergiftung
3. Rettung von Personen und Sachen
4. Geistes- oder Bewusstseinsstörung, Krampfanfälle
5. Obduktionsrecht

VI. Ausschlüsse
1. Ausgeschlossen von der Versicherung sind generell Unfälle
2. Ausgeschlossen von Heilkostenersatz sind

Teil B. Besondere Vereinbarungen für Reit- und Fahrvereine

Teil C. Besondere Vereinbarungen für Wassersportvereine

Teil D. Besondere Vereinbarungen für Fußballbundesligavereine

Teil E. Besondere Vereinbarungen für Motorsportvereine und Motorbootvereine

Teil F. Besondere Vereinbarungen für Randsportgruppen

Teil G. Besondere Vereinbarungen für den Schießsport

Teil A

I. Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer bietet im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 2005) Stand 01.01.2008 sowie den nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen bei den versicherten Vereinstätigkeiten und Veranstaltungen betroffen werden.

2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

3. Als Unfall gilt auch,
3.1 wenn unmittelbar bei einer aktiven Sporttätigkeit (Wettkampf, Training, Übung) durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
3.2 tauchtypische Krankheiten wie z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, sowie Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle

1.1 aktiven und passiven Mitglieder der Vereine, Verbände, Trägervereine, Stiftungen, gGmbHs, Fördervereine sowie dem Landessportbund (im folgenden kurz „Vereine" genannt)

1.2 ehrenamtliche oder nebenberufliche Aufsichtspersonen (z.B. Vereins- und Fachverbandsfunktionäre, Übungsleiter (Trainer), Sportlehrer, Organisationsleiter, Jugendleiter, Betreuer), die den satzungsgemäß bestimmten Organen und Institutionen angehören sowie Personen, die durch den Vorstand des Vereines ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereines beauftragt sind.

1.3. Schieds-, Kampf- und Ziel-Richter;

1.4. Nichtvereinsmitglieder gemäß Ziffer 2.6

2. Nicht versichert sind

2.1 Berufs- und Profisportler,

2.2 hauptamtliche Trainer, Turn- und Sportlehrer,

2.3 gewerbliches Personal der Vereine, Verbände und Sportbünde.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Veranstaltungen und Tätigkeiten

1.1 Die Versicherung umfasst Unfälle, von denen die versicherten Personen bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen im In- und Ausland betroffen werden (z.B. Sportveranstaltungen, Training, Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Schulungen, Lehrgänge, Festlichkeiten, Jugendfreizeiten, Festumzüge), längstens jedoch bis zu 2 Stunden nach Ende der Veranstaltung und deren Nachbereitung (Aufräumen, Abbau von Anlagen, Nachbesprechung, etc.)

2. Mitversichert sind Unfälle, die

2.1 aktiven Mitgliedern und Aufsichtspersonen bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen anderer Sportorganisationen im In- und Ausland zustoßen, wenn sie durch den Verein dorthin delegiert bzw. eingeladen werden.

2.2 Sportärzte, bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden.

2.3 Schieds-, Kampf- und Ziel-Richter bei Ausübung ihrer Tätigkeit für die „Vereine" erleiden.

2.4 Mitgliedern bei freiwilliger ehrenamtlicher Tätigkeit oder durch Satzung oder Organbeschluss vorgeschriebener Mitarbeit an Bauobjekten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Aufräumarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen zustoßen.

2.5 passiven Mitgliedern bei der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportorganisationen im In- und Ausland zustoßen, wenn ihr Verein zu dieser Veranstaltung offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat.

2.6 Nichtmitglieder,

2.6.1 die vom Vorstand des Vereins als Helfer zur Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen beauftragt werden, in dieser Eigenschaft erleiden.
2.6.2 die am Trainings-/Übungsbetrieb des Vereins unter Leitung eines beauftragten Übungsleiters oder Sportwartes mit dem Ziel teilnehmen, nach 1 Monat dem Verein beizutreten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Unfälle vom Beginn bis zum Ende des Trainings-/Übungsbetriebes. Die Wege zu und von den Trainings-/Übungsstätten sind nicht mitversichert.
2.6.3 als Begleiter und Betreuer von Jugendlichen und Kindern bei Veranstaltungen, die im Auftrag der „Vereine" durchgeführt werden.
2.6.4 als Begleiter von Behindertensportgruppen während der Betreuung und Begleitung, einschließlich Wegerisiko.
2.6.5 als Teilnehmer an einmaligen Trimmaktionen (z.B. Crossläufe, Spielfeste), die vom LSB und der „Vereine" durchgeführt werden. Die Wege zum und vom Veranstaltungsort sind mitversichert.

3. Wegerisiken

3.1 Die versicherten Personen sind auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Tätigkeiten, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert.

3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte und endet bei der Rückkehr mit deren Wiederbetreten. Unfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind in gleichem Umfang wie bei Heimatveranstaltungen mitversichert.

3.3 Der Versicherungsschutz bei Wegeunfällen erstreckt sich auch auf Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art. Unfälle bei Fahrten mit Lastkraftwagen sind nur dann versichert, wenn das benutzte Fahrzeug behördlich zur Personenbeförderung zugelassen ist oder wenn es sich um Begleitpersonen von auf Lastkraftwagen verladenen Sportgeräten (einschließlich Vereins- und mitgliedseigener Pferde) handelt. In diesen Fällen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle beim Auf- und Abladen des Sportgerätes.

3.4 Der Versicherungsschutz entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist.

IV. Versicherungsleistungen

Abweichend von den AUB 2005 gilt:

1. Invaliditätsleistung

1.1 Eine Entschädigung wird nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad mehr als 15% beträgt.

1.2 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 75%
Dies gilt nur bei Unfällen der Versicherten vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten und ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen.
Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 der AUB 2005 Stand 01.01.2008 ermittelt. Führt der Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 75%, dann erbringt der Versicherer die doppelte Invaliditätsleistung.

1.3 Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung ist innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach dem Unfalltag unter Vorlage eines Attestes geltend gemacht.
1.4 Abweichend von Ziffer 2.1.2.2.1 AUB 2005 bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe):

Arm	80 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	75 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Hand	65 %
Daumen	25 %
Zeigefinger	15 %
anderer Finger	10 %
Bein über Mitte des Oberschenkels	75 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	65 %
Bein bis unterhalb des Knies	60 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	55 %
Fuß	50 %
große Zehe	8 %
andere Zehe	3 %
Auge	55 %
Gehör auf einem Ohr	35 %
Geruchssinn	15 %
Geschmackssinn	10 %
Stimme	50 %
Niere	25 %
beide Nieren	100%
Milz	10 %
Milz bei Kindern bis zum vollend.14.Lebensjahr	20 %

2. Todesfall

2.1 Tritt ein Todesfall infolge eines erlittenen körperlichen Zusammenbruches auf der Sportstätte
a) unmittelbar während der Ausübung der sportlichen Betätigung oder
b) als unmittelbare Folge ein,
wird die Hälfte der jeweils versicherten Todesfallsumme zur Verfügung gestellt.

2.2 Diese Erweiterung gilt nicht, wenn der Tod infolge eines Herzschlages eingetreten ist.

3. Zahnschäden

Vorrausetzung für die Leistung
3.1 Wir leisten Ersatz für angemessene Zahnbehandlung- und Zahnersatzkosten,
3.1.1 die durch den unfallbedingten Verlust bzw. Teilverlust von natürlichen Zähnen entstanden sind, bis maximal 5.000 Euro je Zahn.
3.1.2 bei Beschädigung oder Reparatur von künstlichen Zähnen (Inlays, Onlays, Krone), bis maximal 250 Euro je Zahn.
3.2. Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

3.3 Für beschädigte Zahnspangen werden die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten bis zu 500 Euro gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht.

3.4 Der Verlust von Zahnprothesen ist nicht versichert.

4. Brillenschäden

4.1 Für bei der aktiven Sportausübung beschädigte Brillen oder Kontaktlinsen wird ein Betrag bis zu 75 Euro gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht.

4.2 Der Verlust von Brillen und Kontaktlinsen ist nicht versichert.

5. Hörgeräte

5.1 Für bei der aktiven Sportausübung beschädigte Hörgeräte wird ein Betrag bis zu 400 Euro gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht.

5.2 Der Verlust von Hörgeräten ist nicht versichert.

V. Besondere Bedingungen

1. Bauch- und Unterleibsbrüche

1.1 Die unmittelbar bei der aktiven Sporttätigkeit (Wettkampf, Training, Übung) durch eine erhöhte Kraftanstrengung des Versicherten entstehenden Bauch- und Unterleibsbrüche gelten in teilweiser Änderung von Ziffer 5.2.7 AUB 2005 Stand 01.01.2008 als mitversichert.

2. Vergiftung
2.1 Unter den Versicherungsschutz fallen auch Vergiftungen infolge

versehentlicher Einnahmen von für Kinder schädlichen Stoffen.

2.2 Dieser Einschluss gilt nur für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 10.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.3 Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

3. Rettung von Personen und Sachen

3.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person die Gesundheitsschädigung aus einer rechtmäßigen Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben oder Sachen erleidet.

4. Geistes- oder Bewusstseinsstörung, Krampfanfälle

4.1 In teilweiser Abänderung von Ziffer 5.1.1 AUB sind Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, mitversichert.

4.2 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle beim Führen von Fahrzeugen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug zu führen.

4.3 Der Versicherungsschutz besteht jedoch bei Fußgängern, wenn der Blutalkoholgehalt des Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles nicht über der durch höchstrichterliche Rechtsprechung festgelegten Grenze (1,5 %o) lag.

5. Obduktionsrecht

Abweichend von Ziffer 7.5 AUB 2005 Stand 01.01.2008 verzichtet der Versicherer grundsätzlich auf das ihm bei versicherten Todesfällen zustehende Recht der Obduktion. Dieses Recht wird von ihm nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem LSB wahrgenommen.

VI. Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen von der Versicherung sind generell Unfälle,

1.1 die sich bei privaten Sportbetätigungen ereignen;

1.2. bei Vergnügungsfahrten, auch wenn Sie vom Verein veranstaltet werden.

2. Ausgeschlossen von Heilkostenersatz sind

2.1 Aufwendungen, die sich aus vertraglich vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebene Selbstbeteiligungen ergeben (z.B. Fahrtkosten zur ambulanten und stationären Behandlung, therapeutische Behandlungen jeglicher Art).

2.2 Beitragsrückvergütungen bei Krankenversicherungen, Rezeptgebühren sowie der Verlust und das Abhandenkommen von Prothesen aller Art (auch Zahnprothesen),

2.3 die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

B. Besondere Vereinbarungen für Reit- und Fahrvereine

1. Mitversichert sind Unfälle bei Einzelritten von aktiven Mitgliedern nur, wenn sie auf ausdrückliche Weisung des Vereins beauftragten Reitlehrers, Vorstandes oder Sportwartes erfolgen.

C. Besondere Vereinbarungen für Wassersportvereine

1. Mitversichert sind Unfälle von aktiven Mitgliedern,

1.1 bei Alleinfahrten (Langstrecken- oder Tagesfahrten) nur, wenn diese im Auftrag des Vereinsvorstandes durchgeführt werden. Der Verein hat für seine Einzelfahrer ein Fahrtenbuch zu führen, in das die Einzelfahrer vor Antritt der Fahrt einzutragen sind

1.2. bei Instandsetzungsarbeiten an Vereinsanlagen, an ihren Booten einschließlich des Auf- und Abslippens und Kranen, und ferner, wenn sie beim Training und bei der Durchführung von Regatten Insassen eines Begleitbootes mit Außenbordmotor oder fest eingebauten Motor sind.

2. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle

2.1 für Segel-, Surf-, Kanu-, Ruder-, Paddel-, Faltboot- und Angelsport sämtliche Flussgebiete, Binnengewässer und küstennahe Seegebiete als begrenzte Wettkampf- und Übungsstätten.

2.2 für Segler auch die gesamte Nord- und Ostsee.

D. Besondere Vereinbarungen für Fußballbundesligavereine

1. Mitversichert sind Unfälle aktiver Mitglieder

1.1 von Fußballvereinen (die einer Mannschaft angehören), die an Bundesligaspielen teilnehmen nur, wenn diese Spieler zu Repräsentativspielen des Berliner Fußball-Verbandes e.V. herangezogen werden.

2. Der Versicherungsschutz besteht während der Dauer des Repräsentativspieles und der gesamten Vorbereitung einschließlich der Wege.

E. Besondere Vereinbarungen für Motorsportvereine und Motorbootvereine

1. Mitversichert sind Unfälle aktiver Mitglieder

1.1 bei Fahrveranstaltungen, sofern es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

F. Besondere Vereinbarungen für Randsportgruppen

1. Mitversichert sind Unfälle,

1.1 von sportsozialen Modellmaßnahmen Randgruppenprojekte (z.B. Betreuung von Altengruppen, Ausländer- Jugendgruppen, Sport mit behinderten Kindern).

2. Für diese Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz für die Sportler auf den jeweiligen Veranstaltungsgrundstücken.

2.1. Nicht versichert sind Wege zum und vom Versicherungsgrundstück.

3. Soweit in Folge eines Versicherungsfalles eine Entschädigung nach den Bestimmungen über die Gliedertaxe der AUB 2005 Stand 01.01.2008 zu leisten ist, wird die Schadenregulierung ohne Berücksichtigung der allgemeinen Behinderung vorgenommen, sofern die betreffenden Gliedmaßen nicht vorgeschädigt waren.

3.1 In allen anderen Fällen werden die Entschädigungen gemäß AUB 2005 Stand 01.01.2008 geleistet.

G. Besondere Vereinbarungen für den Schießsport

1. Mitversichert sind Unfälle für Mitglieder der Schützenvereine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Waffengesetz; Waffengesetz-Artikel 1, Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S.3970).